

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Griebhaber, Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8062 –**

**zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 13/2719, 13/5456 –**

Bürgerrechtssituation von Schwulen und Lesben in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit der rechtspolitischen Entwicklung in den Nachbarländern

- b) zu dem Antrag des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/1822 –**

Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Bundesrepublik Deutschland

- c) zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
– Drucksachen 12/7069, 13/725 Nr. 33 –**

Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG

A. Problem

Durch die Anträge soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den gleichgeschlechtlichen Paaren die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Partnerschaft eröffnet werden, wie sie verschiedengeschlechtlichen Paaren offenstehen,
2. einen Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz zugunsten von Schwulen und Lesben vorzulegen.

B. Lösung

Der Entschließungsantrag auf Drucksache 13/8062 wurde vom Rechtsausschuß mehrheitlich abgelehnt unter Hinweis darauf, daß Lesben und Schwule sowie gleichgeschlechtliche Partnerschaften in der Bundesrepublik Deutschland nicht diskriminiert würden.

Der Antrag auf der Drucksache 13/1822 wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

Die Unterrichtung auf Drucksache 12/7069 wurde einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Mehrheitliche Ablehnung**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Entschließungsantrag – Drucksache 13/8062 – abzulehnen,
- b) den Antrag – Drucksache 13/1822 – für erledigt zu erklären,
- c) die Unterrichtung – Drucksache 12/7069 – zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 25. März 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Dietrich Mahlo

Berichterstatler

Margot von Renesse

Berichterstatlerin

Volker Beck (Köln)

Berichterstatler

Jörg van Essen

Berichterstatler

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Dr. Dietrich Mahlo, Margot von Renesse, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag – Drucksache 13/1822 – in seiner 55. Sitzung vom 21. September 1995 und den Entschließungsantrag – Drucksache 13/8062 – in seiner 184. Sitzung vom 26. Juni 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß überwiesen. Die Vorlage auf Drucksache 13/1822 wurde zur Mitberatung dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu der Vorlage auf Drucksache 13/1822 in seiner Sitzung vom 25. März 1998 einstimmig beschlossen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen auf den Drucksachen 13/1822 und 13/8062 in seiner 96., 100. und 108. Sitzung erörtert und in seiner 110. Sitzung vom 11. Februar 1998 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten folgenden Änderungsantrag:

„Der Rechtsausschuß möge beschließen:

a) den Entschließungsantrag auf Drucksache 13/8062 mit folgendem geänderten Wortlaut anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der von der Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage betonte verfassungsrechtlich verbürgte besondere Schutz der Ehe ist kein Freibrief zur Diskriminierung anderer Lebensweisen und homosexueller Partnerschaften. Der besondere Schutz von Ehe und Familie im Grundgesetz ist von seiner historischen Entstehung her ein Freiheitsrecht und kann nicht als Begründung dafür in Anspruch genommen werden, gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zum Rechtsinstitut der Ehe oder einer Eingetragenen Partnerschaft mit gleichen Rechten und Pflichten zu verwehren.
2. Viele europäische Länder haben gesetzliche Regelungen erlassen, die ausdrücklich auch Schwule und Lesben vor Diskriminierung schützen sollen, z.B. Frankreich, Schweden, Dänemark, Spanien, die Niederlande oder Norwegen. Das deutsche Recht kennt bislang keinen ausdrücklichen gesetzlichen Diskriminierungsschutz für Schwule und Lesben. Hier besteht ein erheblicher Nachholbedarf gegenüber der europäischen Entwicklung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gleichgeschlechtlichen Paaren durch Gesetz die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur

Ausgestaltung ihrer Partnerschaft zu eröffnen, wie sie verschiedengeschlechtlichen Paaren offenstehen – durch Öffnung der Ehe oder Schaffung eines gleichwertigen Rechtsinstituts, das die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehe umfaßt;

2. einen Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf soll zum einen wirksame Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Schwulen und Lesben im Privatrechtsverkehr vorsehen und den Betroffenen ein ausreichendes Instrumentarium an die Hand geben, sich gegen Diskriminierung effektiv zur Wehr zu setzen (Klagebefugnis für Verbände, Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch, Beweiserleichterung). Zum zweiten soll das Antidiskriminierungsgesetz Ungleichbehandlungen von Schwulen und Lesben beenden, die von der Rechtsprechung aus Gesetzen hergeleitet wurden. Bestehende Vorschriften gegen Diskriminierung sind um das Kriterium der sexuellen Identität zu erweitern.

Notwendig sind dabei insbesondere:

- Regelungen für das Arbeits- und öffentliche Dienstrecht:

Die Gleichbehandlungsvorschriften im Betriebsverfassungsgesetz, Beamtenrechtsrahmengesetz, Bundesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz, Soldatengesetz und in der Soldatenlaufbahnverordnung müssen um das Kriterium der sexuellen Identität ergänzt werden.

- Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare.

- Verbesserungen im Datenschutz:

Durch Ergänzung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch, des Bundeskriminalamtgesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst soll die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten über das Sexualleben ausdrücklich besonders restriktiven Kriterien unterworfen werden.

- Diskriminierungsschutz im Strafvollzug:

Durch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes muß eine Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität im Strafvollzug ausgeschlossen werden“.

b) Drucksache 13/1822 damit für erledigt zu erklären.’

Der Entließungsantrag auf der Drucksache 13/8062 in der Fassung des vorstehenden Änderungsantrags wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag auf der Drucksache 13/1822 wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

Die Unterrichtung auf der Drucksache 12/7069 wurde einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen hielten den Vorwurf, daß Lesben und Schwule in der Bundesrepublik Deutschland diskriminiert würden, für ungerechtfertigt. Die Bundesrepublik Deutschland gehöre vielmehr zu einem kleinen Kreis von Ländern, in denen gleichgeschlechtlich veranlagte Menschen in größtmöglicher Freiheit leben könnten. So steht Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes einer sachwidrigen Ungleichbehandlung homosexueller Einzelpersonen oder Lebensgemeinschaften entgegen. Das zwingt den Gesetzgeber jedoch nicht dazu, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in jeder Hinsicht genauso zu behandeln wie eheähnliche Gemeinschaften zwischen einer Frau und einem Mann, die weitaus zahlreicher vorkommen. Gleichwohl bestehe in einzelnen Punkten Handlungsbedarf, so z.B. im Bereich des Mietrechts und im Bereich von ärztlichen Auskunftspflichten im Krankheitsfalle.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte eine Öffnung des Instituts der Ehe oder die Schaffung eines gleichwertigen familienrechtlichen Instituts mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Ehe ab, da einzelne Detailregelungen ausreichend seien und am verfassungsrechtlich verankerten besonderen Schutz von Ehe und Familie aufgrund der überragend wichtigen Funktionen, die diese Institutionen für die Gesellschaft insgesamt erfüllten, festzuhalten sei.

Die Fraktion der F.D.P. hielt einen weitergehenden Schutz von „Verantwortungsgemeinschaften“ für notwendig. Sie befürwortete daher Regelungen, die

„Verantwortungsgemeinschaften“, die dauerhaft zusammenleben wollen, mit entsprechenden Rechten und Pflichten auszustatten. Deshalb sprach sich die Fraktion der F.D.P. für die Schaffung eines Rechtsinstituts „Eingetragene Partnerschaft“ aus, welches sich in grundlegenden Fragen an das Familienrecht anlehnen soll.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten noch einmal die Notwendigkeit von Reformen in diesem Bereich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, daß das Fehlen einer rechtlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eine nicht länger hinzunehmende Diskriminierung darstellt. Im Mietrecht genießen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften noch nicht einmal den Rechtsschutz heterosexueller nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Auch Angehörigenrechte, zu denen heterosexuelle Paare durch die bloße Behauptung, sie seien verlobt, jederzeit Zugang haben, würden homosexuellen Paaren ebenso verwehrt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebt für homosexuelle Paare Gleichberechtigung bei Rechten und Pflichten durch Öffnung der Ehe an. Dies sei auch verfassungsrechtlich zulässig. Auch ein familienrechtliches Institut unter anderem Namen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Ehe komme in Frage. Das Ziel müsse hierbei aber die vollständige Gleichberechtigung sein.

Eine Vermischung der Rechtsprobleme gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit der Frage, ob man sonstige „Verantwortungsgemeinschaften“ rechtlich regeln soll, sei nicht geboten. Dies muß unabhängig voneinander entschieden werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zu beiden Fragen initiativ geworden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauert, daß Vorschläge beim Ausländerrecht, beim Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht sowie bei den Angehörigenrechten, wenigstens Einzelregelungen vorzunehmen, von der Koalition nicht aufgegriffen wurden. Die Oppositionsfraktionen wären hier zu einem gemeinsamen ersten Schritt bereit gewesen.

Bonn, den 25. März 1998

Horst Eylmann
Berichterstatter

Dr. Dietrich Mahlo
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

